

**Wer kann teilnehmen?**

Mindestens ein Elternteil des Neugeborenen ist zum Zeitpunkt dessen Geburt als Kunde mit allen Abnahmestellen bei der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH angemeldet.

Das betreffende Baby kann durch seine Eltern nur einmal angemeldet werden. Bei doppelter Anmeldung wird die Reihenfolge der Antragseingänge als Kriterium für den Nachlassanspruch betrachtet. Kommt es zu angemahnten Zahlungsausständen oder gar Sperrungen, wird der Babybonus nicht gewährt.

**Wie erfolgt die Verrechnung?**

Beginnend mit der nächsten Jahresabrechnung erhalten die Eltern des Neugeborenen in den ersten 3 Lebensjahren pro Jahr 40,00 € (brutto) auf ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Sollte es vor Beendigung der 3 Jahre zu einer Vertragsbeendigung kommen, erlischt der Anspruch auf diesen Nachlass. Die Gewährung des Babybonus erfolgt nicht für zurückliegende Lebensjahre des Kindes. Eine Barauszahlung des Betrages ist nicht möglich.

**Vorgehensweise**

Die Eltern füllen den Antrag auf Teilnahme an der Aktion „Babybonus“ der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH, der über die Homepage [www.stadtwerke-glauchau.de](http://www.stadtwerke-glauchau.de) oder in der Geschäftsstelle in der Sachsenallee 65 erhältlich ist, aus. Dieser ist innerhalb der ersten 6. Monate nach der Geburt des Kindes einzureichen. Wird ein Antrag nach diesen 6 Monaten eingereicht, so verfällt der Bonus für das 1. Jahr.

Dieser Antrag wird mit einer Kopie der Geburtsurkunde des Babys bei der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH eingereicht.

Mit der Teilnahme an der Aktion „Babybonus“ erkennen die Kunden der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH die Teilnahmebedingungen an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.